

Der Schulhauptpersonalrat protestiert dagegen, dass die Förderung der Schüler und Schülerinnen des jetzigen 9. Schuljahrgangs der Gymnasien bzw. KGSen (Erlass 17.12.2007) und die Überbrückung der Unterrichtsversorgung aufgrund von Stellenbesetzungen im Mai 08 (Erlass 17.12.1007) unter anderem über bezahlte Mehrarbeit der Lehrkräfte finanziert werden soll.

Der Schulhauptpersonalrat bezweifelt, dass es in den gegebenen Fällen „zwingende dienstliche Verhältnisse“ (NBG § 80 Abs. 2) sind, die bezahlte Mehrarbeit nötig machen. Des Weiteren machen die Erlasse nicht hinreichend klar, dass sich „die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle“ (ebda.) beschränken wird.

Der Schulhauptpersonalrat lehnt bezahlte Mehrarbeit ab, da diese deutlich schlechter entgolten wird als eine normale Unterrichtsstunde im entsprechenden Lehramt. Die Differenz beim Bruttolohn macht gut ein Drittel aus.

In diesem Zusammenhang verweist der Schulhauptpersonalrat auf das entsprechende Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Dezember 2007.